

RS OGH 1992/2/11 11Os148/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1992

Norm

StGB §19

StGB §43

Rechtssatz

Die tatabhaltende, rückfallshemmende Wirkung einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe ist bedeutend geringer als die einer (wenn auch nur angedrohten) Freiheitsstrafe. Auf Grund dieser Erwägungen ist mit der bedingten Nachsicht einer Geldstrafe nur dann vorzugehen, wenn der Unrechtsgehalt und Schuldgehalt der Straftat bloß ein Ausmaß erreichen, das die Abgeltung der Tat durch Ausspruch einer Unrechtsfolge mit relativ geringem Strafwert rechtfertigt oder aber die Geldstrafe in ihrem Ausmaß an Tagessätzen eine derartige Höhe erreicht, daß die bloße Androhung eines Vollzuges bereits deswegen strafatverhindernd wirken kann.

Entscheidungstexte

- 11 Os 148/91

Entscheidungstext OGH 11.02.1992 11 Os 148/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0090024

Dokumentnummer

JJR_19920211_OGH0002_0110OS00148_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at